

Allgemeine Bestimmungen für den Messstellenbetrieb (MSB) durch die EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Inkl. Visualisierungsportal

1. Vertragsschluss

1.1 Mit dem Absenden einer Bestellung entweder über die Website der Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) oder auf andere Art u. Weise, bspw. in Schriftform oder per E-Mail gibt der Kunde eine rechtsverbindliche Bestellung ab. Der Kunde ist an die Bestellung für die Dauer von 10 Werktagen gebunden.

EnBW wird den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen.

Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die EnBW die Bestellung des Kunden mit einer Vertragsbestätigung annimmt.

Erhält der Kunde auf anderem Wege bereits ein verbindliches Angebot der EnBW, so kommt der Vertrag zustande, wenn er dieses innerhalb der Bindefrist in Textform annimmt.

1.2 Im Falle von Personengesellschaften behält sich die EnBW vor, vor Vertragsabschluss oder während des laufenden Vertrages eine Bonitätsprüfung von persönlich haftenden Gesellschaftern durchzuführen, die Aufschluss über die Wahrscheinlichkeit eines bestimmten zukünftigen Verhaltens des Kunden, z.B. den Zahlungsausfall, gegeben können (sog. „Scoringverfahren“). Zu diesem Zweck übermittelt die EnBW die dafür erforderlichen Kundendaten an folgende Wirtschaftsauskunftsdateien, die die Wahrscheinlichkeitswerte (auch unter Verwendung von Anschriftendaten) berechnen: Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA, Friedensallee 254,22763 Hamburg; Deutschland Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden; SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden; CRIF Bürgel GmbH, Radtkoferstraße 2, 81373 München.

2. Vertragslaufzeit, Kündigung und Ansprüche im Zusammenhang mit der Kündigung

2.1 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 8 Jahren, gerechnet ab Installation des jeweiligen Zählers. Die Laufzeit gilt für jede vertragsgegenständliche Messstelle individuell. Sie beginnt mit Einbau des Zählers und verlängert sich um weitere 8 Jahre,

sofern die Messstelle nicht mit einem Vorlauf von drei (3) Monaten in Textform gekündigt wird. Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag enden insgesamt zum Ende des Leistungszeitraums der letzten, auf Basis dieses Vertrages betriebenen Messstelle.

2.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass ein eventuell bestehender Messstellenbetriebs- oder Messdienstleistungsvertrag zum jeweils mitgeteilten Einbautermin beendet werden kann. Der Kunde informiert EnBW über eventuell bestehende Kündigungsfristen.

2.3 Das gesetzliche Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2.4 Wird der Betrieb, in dem sich eine vertragsgegenständliche Messstelle befindet, nach Installation des Zählers stillgelegt oder zerstört, so ist der Kunde berechtigt, den Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung zu folgenden Konditionen zu verlangen:

- Der Kunde zahlt die Kosten des Ausbaus der Mess- und Datenübertragungseinrichtungen (einschließlich der Kosten der Anfahrt).
- Zusätzlich zahlt der Kunde für die infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrags entfallene Vertragszeit einen Betrag von EUR 180 für jeden entfallenen Zeitraum von 12 Monaten. Für entfallene Zeiträume von weniger als 12 Monaten reduziert sich der vorgenannte Betrag zeitanteilig.

Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass die vorgenannte Vergütung zu reduzieren ist, weil nicht dasjenige angerechnet wurde, was die EnBW infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat.

2.5 Sollte nach Vertragsende der Ausbau durch EnBW erforderlich sein, z.B. weil die Entnahmestelle zum Ende des Leistungszeitraumes stillgelegt werden soll, stellt der erforderliche Ausbau eine weitere Aufwendung im Sinne des Vertrages dar. Sollte der Messstellenbetrieb mit Ablauf

des Leistungszeitraums nicht durch einen Dritten durchgeführt werden, ist der Kunde, solange EnBW den Messstellenbetrieb fortführt, zur Zahlung der Entgelte nach diesem Vertrag verpflichtet.

- 2.6 Verletzt der Kunde wiederholt eine Zahlungspflicht aus diesem Vertrag, so ist EnBW nach erfolgloser Setzung einer siebentägigen Nachfrist zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Die Berechtigung der EnBW, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

3. Anforderungen an den Zählerplatz

- 3.1 Der Kunde beauftragt EnBW für sämtliche von ihm in der Bestellung angegebenen Messstellen, die Leistungen nach diesem Vertrag durchzuführen.
- 3.2 EnBW baut für die beauftragten Messstellen des Kunden - am Zählerplatz - einen geeigneten Stromzähler ein, der über eine Datenfernübertragung ausgelesen werden kann.
- 3.3 Der Zählerplatz muss den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach § 20 Niederspannungsanschlussverordnung, den technischen Anschlussbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers für Nieder-, Mittel- und Hochspannung, sowie den in der Anlage „Anforderungen an den Zählerplatz“ beigefügten Vorgaben entsprechen. Eine Vorbereitung des Zählerplatzes durch EnBW erfolgt nicht.

4. Leistungsbeschreibung

- 4.1 Leistungen Messstellenbetrieb:
- Kündigung der Messstelle beim bisherigen Messstellenbetreiber
 - Durchführung der An- und Abmeldung der Messstelle beim Netzbetreiber
 - Betrieb der Messeinrichtung
 - Aufrechterhaltung der Messfunktionalität während der Vertragslaufzeit
 - Erfassung der Zähl- und Messdaten auf 1/4h-Basis
 - Übermittlung der Messdaten an den jeweiligen Netzbetreiber gemäß den gesetzlichen Anforderungen
 - Einhaltung der bundesweit einheitlichen technischen Mindestanforderungen
 - Einhaltung der Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität des Netzbetreibers
 - Steuerung und Durchführung des Störungsdienstes, bei Bedarf Austausch der fehlerhaften Komponenten
 - Qualitätssicherung und Datenschutz
- 4.2 Installationsleistungen:

- Ausbau der bisherigen Messeinrichtung, insofern nicht vom alten Messstellenbetreiber durchgeführt
- Einmalige Installation der neuen Mess- und Kommunikationseinrichtung
- Qualitätsprüfung und Sicherstellung der Datenkommunikation der Messeinrichtung
- Inklusiv: Kosten für einmalige An- und Abreise für die Installation

4.3 Datenübertragung:

Die Datenübertragung kann entweder über Mobilfunk oder über eine kundeneigene Internetverbindung erfolgen.

- Bei Datenübertragung per Mobilfunk stellt EnBW die Mobilfunkkarte bereit; es kann über diese Verbindung ein Datenvolumen für den Datentransfer der aus der Messstelle ausgelesenen Messdaten gemäß den gesetzlichen Anforderungen übertragen werden.
- Bei Datenübertragung über die kundeneigene Internetverbindung stellt der Kunde der EnBW die Internetverbindung unentgeltlich zur Verfügung und gewährleistet den dauerhaften Betrieb der Internetverbindung. Der Kunde stellt darüber hinaus sicher, dass der Anschluss an die kundeneigene Internetverbindung (z.B. Anbindung an den Internetrouter) in unmittelbarer Nähe und ohne räumliche Trennung zum Zählerplatz bereitgestellt wird (Umkreis von 5 Metern zur Messstelle).

4.4 Visualisierungsportal:

- Verbrauchsdaten (Leistung (kW) und Arbeit (kWh) werden über ein passwortgeschütztes Web-Portal bereitgestellt.
- Inklusiv: Darstellung Leistung: Durchschnitt je 1/4h
- Inklusiv: Darstellung Arbeit: Gesamtverbrauch je Tag, Monat, Jahr
- Inklusiv: Tages-, Monats- und Jahresauswertungen
- Inklusiv: Zeitraumvergleiche: Tage, Monate, Jahre des gleichen Zählers
- Inklusiv: Zählvergleich: Tag, Monat, Jahr zweier verschiedener Zähler
- Inklusiv Datenhaltung von historischen Verbrauchsdaten, soweit vorhanden, ab Beginn des Messstellenbetriebs für eine Dauer bis zu 2 Jahren
- Inklusiv: Datendownloads im csv-Format
- Inklusiv: Ein Login / Passwort für den Zugang zum Visualisierungsportal
- Die Mindestvertragslaufzeit ist identisch zur Mindestvertragslaufzeit MSB
- Alle Messdaten im Visualisierungsportal werden am folgenden Werktag zur Verfügung gestellt.

- 4.5 EnBW ist berechtigt, sich zur Durchführung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen.
- 4.6 Grundsätzlich ist die Installation und Inbetriebnahme der neuen Messeinrichtungen an einem Werktag zwischen 8 und 17 Uhr mit dem Pauschalpreis abgegolten. Weitere Aufwendungen – Leistungen, die über die beschriebenen Maßnahmen hinausgehen – sind nach Aufwand (je Anfahrt bzw. je angefangener Stunde) gesondert zu vergüten. Für diese besonderen Aufwendungen gilt die beigefügte Preisliste.
- 4.7 **Wandlerkosten**
In den angebotenen Entgelten sind die vom regional zuständigen Verteilnetzbetreiber („VNB“) berechneten Bereitstellungspreise für den Wandlersatz nicht enthalten. Kosten für die Bereitstellung von Wandlersätzen durch den VNB werden dem Kunden zuzüglich berechnet. Sollte der/die Wandler im Eigentum des Kunden stehen, stellt dieser den/die Wandler während der Vertragslaufzeit für EnBW kostenfrei zur Verfügung.
- 5. Regelungen bei Verwendung des Visualisierungsportals**
- 5.1 Der Kunde erhält für die Benutzung des Visualisierungsportals einen Benutzernamen und ein Kennwort. Er ist berechtigt, eigenen Mitarbeitern, als Subuser, seinen Zugang zur Verfügung zu stellen. Der Kunde bleibt jedoch gegenüber EnBW als Vertragspartner für die Einhaltung dieser Nutzungsbestimmungen auch bei Nutzung durch weitere Berechtigte allein verantwortlich und hat für diese nach den Bestimmungen dieses Vertrages, wie für eigene Handlungen einzustehen.
- 5.2 Im Übrigen hat der Kunde seinen Zugang zum Visualisierungsportal gegen die unbefugte Benutzung durch Dritte zu schützen.
- 5.3 Zum Zwecke der Optimierung der Serviceleistungen hat EnBW ein Web-Controlling eingerichtet. Der Kunde willigt ein, dass EnBW im Rahmen eines allgemeinen Web-Controllings sein Nutzungsverhalten protokolliert und für interne statistische Zwecke auswertet.
- 5.4 EnBW beachtet die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Daten, die der Kunde EnBW über das Visualisierungsportal oder per E-Mail zusendet, gibt EnBW nur im Rahmen des vertraglich Notwendigen an Dritte weiter und verwendet diese nur für den vorgesehenen Zweck.
- 5.5 EnBW stellt ggf. weitere freiwillige Serviceleistungen zur Verfügung. Dem Kunden steht das nicht ausschließliche und zeitlich begrenzte Recht zur Nutzung dieser freiwilligen Serviceleistungen zu. EnBW ist berechtigt, den Funktionsumfang dieser weiteren Serviceleistungen jederzeit auszubauen oder einzuschränken.
- 5.6 Soweit an Dokumenten, Programmen, Informationen usw. Urheberrechte der EnBW bestehen, wird dem Kunden das nicht ausschließliche und zeitlich begrenzte Recht eingeräumt, diese Daten im Rahmen dieser Nutzungsbestimmungen und der bestehenden vertraglichen Beziehungen zu nutzen. Sämtliche eingeräumten Nutzungsrechte enden mit Beendigung dieses Vertrages.
- 5.7 Die Verbrauchsdaten werden mittels einer Datenfernübertragung vom Zähler an EnBW bzw. dem von dieser beauftragten Subunternehmen übermittelt und über das Internet zur Verfügung gestellt. EnBW hat nicht für Verzögerungen (z.B. aufgrund von einem schlechten Empfang im Zählerraum des Kunden, Störungen im Mobilfunknetz oder Internet) bei der Datenbereitstellung einzustehen.
- 6. Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 6.1 Der Kunde verschafft / gewährt der EnBW oder von EnBW beauftragten Dritten den für die Installation, Betrieb, Wartung und ggf. Ausbau der elektronischen Messeinrichtung erforderlichen Zugang zum angekündigten Zeitpunkt.
- 6.2 Der Kunde hat EnBW unverzüglich den Verlust, Manipulation, Beschädigung und Störung, insbesondere das Fehlen von Plomben an der elektronischen Messeinrichtung mitzuteilen. Der Kunde hat die Messstelle vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen.
- 6.3 Der Kunde hat während des Ein- bzw. Ausbaus oder einer Störungsbeseitigung Sorge zu tragen, dass die betreffenden Anlagen ggf. unterbrochen werden können. EnBW hat für Schäden, die durch eine Versorgungsunterbrechung entstehen, nicht einzustehen.
- 6.4 Aufwendungen, welche vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber bzw. grundzuständigen Messstellenbetreiber in Zusammenhang mit dem Umbau bzw. der Schlussablesung in Rechnung gestellt werden, gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.5 Der Kunde ist berechtigt, jederzeit eine Nachprüfung der elektronischen Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 Mess- und Eichgesetz zu verlangen. Falls eine Abweichung außerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen vorliegt, übernimmt die EnBW die Kosten der Prüfung, andernfalls der Kunde. EnBW haftet gegenüber dem Kunden für den Schaden, der diesem daraus entsteht,

- dass die Messeinrichtung die Verkehrsfehlergrenzen überschreitet gemäß den in diesem Vertrag geregelten Haftungsbestimmungen. Die Zahlungsverpflichtung aufgrund eines vom Netzbetreiber geschätzten Stromverbrauchs stellt keinen Schaden dar.
- 6.6 Ein direkter Zugriff auf die Mess- oder Kommunikationseinrichtung durch den Kunden oder einen Dritten, insbesondere eine direkte Messdatenabfrage aus dem Zähler, ist nur zulässig, wenn EnBW diesem Zugriff ausdrücklich, schriftlich zugestimmt hat.
- 7. Vergütungs- und Zahlungsvereinbarungen / Aufwandsatz**
- 7.1 Alle genannten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.2 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb der Fälligkeit der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
- 7.3 Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 7.4 EnBW ist berechtigt, die Entgelte nach diesem Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres, um maximal 5 % pro Jahr zu erhöhen.
- 7.5 Aufwendungen, die über die ursprünglich vereinbarten Leistungen hinausgehen, werden gemäß der Preisliste „Sonderleistungen“ abgerechnet.
- 7.6 Sollte eine GPRS Datenfernübertragung nicht möglich sein, besteht auch keine Leistungspflicht der EnBW für diese Entnahmestelle. Eventuell bereits angefallene Kosten werden dem Kunden je nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 8. Haftung und Sachmängelgewährleistung**
- 8.1 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Vertragsparteien auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit der haftenden Partei kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder Dritter, deren Unterstützung sich eine der Vertragsparteien im Rahmen der eigenen Leistungserbringung bedient.
- 8.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht, soweit zwingend gesetzlich gehaftet wird.
- 8.3 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 8.4 Soweit eine der Vertragsparteien nicht unbeschränkt haftet, verjähren die vorgenannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gem. § 199 bis § 201 BGB.
- 8.5 Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen der EnBW von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.
- 9. Wirtschafts-, Erhaltungs- und Ergänzungsklausel**
- 9.1 Sollte der jeweils zuständige Netzbetreiber die von ihm vorgesehenen technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität ändern, ist die EnBW zu einer entsprechenden Anpassung dieses Vertrages berechtigt. Gleiches gilt bei der Änderung der gesetzlichen Vorgaben über den Messstellenbetrieb.
- 9.2 Sofern auf eine Messeinrichtung wegen baulicher Veränderungen der Messstelle, einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Kunden oder einer Änderung des Nutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist EnBW berechtigt, mit einer Frist von zwei Monaten vom Kunden eine Anpassung zu verlangen.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommen und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken und wenn Bestimmungen dieses Vertrages undurchführbar werden.
- 10. Einwilligung zur Datenerhebung,- verarbeitung und -nutzung**
- 10.1 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Daten werden von der EnBW im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erhoben, verarbeitet und genutzt und können zur Durchführung des

- Vertragsverhältnisses an Erfüllungsgehilfen der EnBW weitergegeben werden.
- 10.2 Die Parteien werden Inhalte dieses Vertrages sowie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages erlangte Unterlagen vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Erfüllungsgehilfen der EnBW.
- 11. Rechtsnachfolge**
- 11.1 Der Eintritt eines Dritten anstelle einer Vertragspartei in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten erfordert außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge die Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 11.2 Die nach Ziffer 11.1 erforderliche Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen oder wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem Dritten aus einem in der Person des Dritten liegenden Grund unzumutbar ist.
- 11.3 Die Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei gilt als erteilt, wenn diese Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung der Rechte und Pflichten ausdrücklich widerspricht. EnBW verpflichtet sich, die andere Vertragspartei in ihrer schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung der Rechte und Pflichten auf diese Folge der Unterlassung eines fristgerechten Widerspruchs besonders hinzuweisen.
- 12. Schriftform und Nebenabreden**
- 12.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 12.2 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 13. Gerichtsstand / anwendbares Recht**
- 13.1 Gerichtsstand ist, für den Fall, dass der Kunde ein Kaufmann im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, Karlsruhe.
- 13.2 Auf diese Vereinbarung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.